

Absicherung von Feuchtbiotopen

Zur Absicherung von „Feuchtbiotopen“, d.h. meist Gartenteichen, gibt es derzeit leider keine verbindlichen Vorschriften bzw. Richtlinien. Nachfragen bei den mit dem Landesverband verbundenen Versicherungsagenturen legen jedoch die folgende Interpretation der erhaltenen Auskünfte nahe:

Wenn das Grundstück, auf dem sich das Feuchtbiotop befindet, nicht so umfriedet (eingezäunt) ist, daß niemand auf das Gelände gelangen kann, sollte das Feuchtbiotop so umbaut werden, daß die am meisten gefährdeten Kleinkinder nicht ohne das Überwinden von Hindernissen an die Wasserfläche gelangen können. Auch wenn sich nur gelegentlich kleinere Kinder (Besuch) auf einem ausreichend umfriedeten Grundstück aufhalten, empfiehlt sich aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Zutrittssperre zum Biotop.

Das kann erreicht werden durch eine Einfriedung des Feuchtbiotopes mit einem ca. 1 m hohen Zaun, der so beschaffen ist, daß er nicht leicht überklettert werden kann, z.B. ein zweckmäßigerweise grün ummantelter Maschendrahtzaun oder ein Holzzaun mit senkrechten Staketen. Der Zugang zur Wasserfläche müßte dann ggf. durch eine verschließbare (und bei Nichtgebrauch auch verschlossen zu haltende!) Türe erfolgen.

Aus optischen Gründen empfiehlt sich eine Eingrünung des Zaunes mit höherwüchsigen Stauden und/oder passenden Sträuchern, wobei sicherzustellen ist, daß die Sperrfunktion des Zaunes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Vor der häufig empfohlenen Installation von Gittern dicht unterhalb der Wasseroberfläche ist dringend abzuraten, da einerseits dadurch eine fachgerechte Pflege des Teiches äußerst erschwert wird und zum anderen die Gefahr besteht, daß die Kinder mit ihren Armen durch die Gitteröffnungen rutschen und dann erst recht dem Ertrinken hilflos ausgesetzt sind.

Die obengenannten Auskünfte sind aufgrund der unklaren Rechtslage jedoch nicht als verbindlich anzusehen.

Stuttgart, den 3.9.2003
Landesverbandes der Gartenfreunde
Baden-Württemberg e.V.

